

Die Tiererythrocyten reagierten mit Titerunterschieden: Die höchsten Titer ergaben Hunde-, die niedrigsten Ochsenfrosch-Blutkörperchen. — Der Extrakt ergab 5 Protein-Peaks bei Chromatographie auf Sephadex G-50, 2 davon waren serologisch wirksam. Nach Vergleich mit G-100 und G-200 wird das Molekulargewicht auf etwa 100000—200000 geschätzt. In der Agar-Gelelektrophorese wurden 7 Banden beobachtet. Diese werden als Isomere betrachtet, und die Beziehung „Isoelektine“ wird vorgeschlagen. Vollständige Hitzeinaktivierung trat erst bei 100° C ein. — Mit dieser Arbeit setzen die Autoren die verdienstvolle Suche nach weiteren spezifischen Häm-agglutininen fort.

RITTNER (Bonn)

### Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

- **D. Barley: Grundzüge und Probleme der Soziologie.** Berlin-Spandau, Neuwied a. Rh.: Hermann Luchterhand 1966. 280 S. DM 16.—.

Diese von einem amerikanischen Soziologen anschaulich und flüssig geschriebene Einführung vermittelt Grundkenntnisse und Orientierung in einer Disziplin, die zunehmend mehr im psychiatrischen und forensischen Bereich heimisch wird. Der Autor bringt eine gedrängte Darstellung des gesamten Studiengebietes. Die Beziehung von Mensch, Gesellschaft und Gruppen, wie auch die Wechselwirkungen, die aus den sozialen Schichtungen resultieren, werden umrissen. Die Familie als Institution und ihre Situation in Vergangenheit und Gegenwart stehen im Mittelpunkt dieser Überlegungen. Einzeldarstellungen sind der Arbeitsteilung (z.B. Technik und Bürokratie) und speziellen Bevölkerungsphänomenen gewidmet. Die Jugendkriminalität wird als soziologisches Teilproblem größerer Strukturfragen gewertet, wesentliche Determinanten ihres Entstehens sieht Verf. im Versagen der tradierten Formen sozialer Kontrollen (divergierenden Gewissensnormen, die die Umwelt anbietet, dem Nachlassen des informellen gesellschaftlichen Druckes, unbegrenzten Informationsmöglichkeiten ohne kritische Filterung, mit hieraus resultierendem moralischen Relativismus und dem Haften am formalen Gesetz, das aber keine vorgegebenen unantastbaren Normen zu ersetzen vermag), dem Wandel der Autoritätsstruktur (Skepsis gegen jede Art von Unterordnung, aus einer abnormen Bereitschaft zu emotionaler Ergebung erwachsend, persönlicher Identifikation und subjektiver Einwilligung, falsch verstandenen Gleichheitsvorstellungen, der sozialen Mobilität und modernen Bildungsproblemen, dem Verlust der Familienfunktion — vaterlose Gesellschaft — und umstrittener elterlicher Autorität) und einer mißverstandenen Psychologie, die vermeint, daß es in der menschlichen Erziehung ohne schmerzlich empfundene Erfahrungen der Einordnung abgehe. Weitere Faktoren werden aus Zeitstörungen abgeleitet, die als formender Hintergrund für das soziale Versagen wirksam werden, etwa der zunehmenden Akzentuierung der Eltern auf ihre Kinder (Kleinfamilien mit ambivalenten Erwartungseinstellungen gegenüber den Kindern, die nur provisorisch „angenommen“ werden) und der zunehmenden Entwicklung von Subkulturen (K. COHEN) in der Jugend selbst. Statusunsicherheit und Geltungsstreben in einer unverhältnismäßig langen Zeit bis zur Anerkennung als Erwachsene führen zu Gruppenbildungen, in denen Härte, Rücksichtslosigkeit und Mut demonstriert werden, die allein dem physischen Vermögen entsprechen, während intellektuelle Leistungen erst mit größerer zeitlicher Latenz erreicht werden können; hierzu wird auf die „männerbeweisende Funktion“ der letzten Kriege wie auch auf Fragen der „Unterintegration“ und der „unbefriedigten Vitalsituation“ (A. RÜSTROW) hingewiesen.

G. MÖLLHOF (Heidelberg)

- **Helmut Ostermeyer: Der schweigende Beschuldigte.** Neue jur. Wschr. 20, 915—917 (1967).

Die Frage, ob und welche Schlüsse aus dem Schweigen des Beschuldigten gezogen werden dürfen, ist seit dem Inkrafttreten des Strafprozeßänderungsgesetzes in den Mittelpunkt der Erörterungen gerückt und stark umstritten. Auch die Rechtsprechung hat sich damit befassen müssen, insbesondere mit der Frage, ob anfängliches Schweigen (z.B. bei Polizei, Ermittlungs- und Haftrichter) dem Beschuldigten zum Nachteil gereichen darf. Verf. fürchtet mit Recht, daß die Wahrheitsfindung beeinträchtigt wird, wenn der Auffassung des Bundesgerichtshofs gefolgt würde, das Schweigen des Beschuldigten bei der Polizei dürfe bei der Beweiswürdigung nicht berücksichtigt werden; es sei unzulässig, daraus nachteilige Schlüsse zu ziehen. Verf. hält es für richtiger, den Beschuldigten zur Offenbarung der Gründe, die ihn zum Schweigen veranlassen, zu bewegen. Dabei sollte der Beschuldigte auch darauf hingewiesen werden, daß der Richter aus dem Schweigen Schlüsse ziehen könne, die mit dem natürlichen Rechtfertigungsbedürfnis jedes Beschuldigten in Widerstreit stehen können.

K. HÄNDL (Waldshut)

**StPO §§ 74, 85 (Zulässigkeit der Zeugenvernehmung eines abgelehnten Sachverständigen).**

Die erfolgreiche Ablehnung eines Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit hindert nicht, ihn als Zeugen oder sachverständigen Zeugen über Tatsachen zu vernehmen, die ihm bei Durchführung des ihm erteilten Auftrages bekanntgeworden sind. Sie verbietet nur, ihn als Zeugen zu den Schlußfolgerungen zu hören, die er aus jenen Tatsachen auf Grund seiner Sachkunde gezogen hat, und auf die das Gericht für die Urteilsfindung angewiesen ist. [BGH, Urt. v. 7. 5. 1965 — 2 StR 92/65 (LG Wuppertal).] Neue jur. Wschr. 18, 1492 (1965).

**P. Moutin et P. Juillet: Problèmes posés par le traitement des délinquants en milieu militaire.** [Soc. Méd. Lég. et Criminol. de Fr., 13. VI. 1966.] Ann. Méd. lég. 46, 365—369 (1966).

**B. M. Semenov: Discrepancy between sexual maturity and age in males.** (Über die Nichtübereinstimmung der geschlechtlichen Reife und des Alters bei Männern.) [Lehrstuhl für gerichtliche Medizin (Leiter: Prof. V. M. SMOL'JANINOV) des 2. Moskauer Medizinischen N. I. Pirogov-Instituts.] Sudebnomed. eksp. (Mosk.) 9, Nr 3, 31—34 (1966) [Russisch].

Da die Beziehungen zwischen der Ausreifung der Geschlechtsorgane und dem Lebensalter aus gerichtsmedizinischer Sicht noch wenig untersucht sind, nahm Verf. bei 300 männlichen Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren anthropometrische Messungen und morphologische Untersuchungen an den äußeren Genitalien vor (diese werden in tabellarischer Übersicht veröffentlicht). Er hält diese Methode bei der Begutachtung für erforderlich, da die Berücksichtigung der Ausbildung sekundärer geschlechtlicher Reifemarkale nicht ausreicht. WINTER Lee N. Robins and Shirley Y. Hill: Assessing the contributions of family structure, class and peer groups to juvenile delinquency. (Ein Versuch der Zuordnung von Familienstruktur, sozialer Klasse und Einfluß des Freundeskreises zur Jugendstraf-fälligkeit.) J. crim. Law Pol. Sci. 57, 325—334 (1966).

Als Ausgangskollektiv werden diejenigen Negerknaben herangezogen, die in dieselbe Grundschulklassie eingeschult worden waren. Die Bedeutung schlechter Schulleistungen und eines niederen Sozialstatus für eine ungünstige Kriminalitätsprognose wird hervorgehoben. Die Beziehungen zwischen dem Fehlen des Vaters oder der Straffälligkeitsrate, die nach den Ergebnissen der Volkszählung zu erwarten wäre, und der aktuellen Delinquenz werden nicht bestätigt. Unterschiedliche Entstehungsbedingungen der Früh- und Spätjugendstraffälligkeit (15. Lebensjahr als Grenze) werden vermutet: bei den ersten familiäre und individuelle Besonderheiten, bei letzterer Einflüsse der außerfamiliären sozialen Umwelt. KNÜPLING (Bonn)

**Thomas Würtenberger: Die Training School 1965 der kanadischen Provinz Ontario.** Mschr. Krim. Strafrechtsref. 50, 31—34 (1967).

Verf. kommentiert die wichtigsten Gesichtspunkte des „Training School Act“, ein Gesetz über Erziehungs- und Fürsorgeanstalten, das 1965 in der kanadischen Provinz Ontario in Kraft gesetzt wurde. Es werden die dadurch erreichten Fortschritte gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung herausgestellt und die Abgrenzung des „Training School Act“ gegenüber dem eigentlichen Jugendstrafrecht getroffen. VETTERLEIN (Jena)

**Karl von Schowingen: Spielbanken und Kriminalität.** Mschr. Krim. Strafrechtsref. 50, 61—70 (1967).

**Kurt Springorum: Der Landstreicher der Gegenwart und seine Unterbringung im Arbeitshaus.** Neue jur. Wschr. 20, 1014—1015 (1967).

Verf., Amtsgerichtsrat in Kusel, hat 250 Strafverfahren wegen Landstreichelei aktenmäßig bearbeitet; die Landstreicher zerfallen in zwei Gruppen, die eigentlichen Landstreicher, die außer Landstreichelei nur Delikte begehen, die damit zusammenhängen (Betteln, Hausfriedensbruch und Ausweislosigkeit), und die umherziehenden Kriminellen, die meist viele Vorstrafen auch anderer Art haben, insbesondere Eigentumsdelikte. Nach ärztlichen Feststellungen seien die Landstreicher vielfach Psychopathen. Verf. wirft die Frage auf, ob man sie unter diesen Umständen bei bestehender Zurechnungsunfähigkeit oder verminderter Zurechnungsfähigkeit nicht besser in ein Psychiatrisches Krankenhaus einweisen solle, anstatt sie in Arbeitshäusern unter-

zubringen. — Die Frage der Unterbringung wird auf diese Weise kaum gelöst werden können; die Psychiatrischen Krankenhäuser weigern sich vielfach, Menschen zu verwahren, die zwar Psychopathen sein mögen, aber nicht eigentlich geisteskrank sind (Ref.). B. MUELLER

**Ezzat Abdel Fattah: Die Stellung des Raubmordes in der Gliederung der Verbrechen.** [Dept. Criminol., Univ. of Montreal, Ca.] Mschr. Krim. Strafrechtsref. 50, 49—60 (1967).

Der Raubmord unterscheidet sich grundlegend von den anderen Mordtypen. Die Einordnung dieses Verbrechens in der Kriminalstatistik gemeinsam mit den anderen Mordvarietäten unter dem Oberbegriff „Mord“ steht nach Auffassung des Verf. im Widerspruch zu seiner Natur. Das Wesen des Raubmordes liegt in erster Linie auf dem Gebiet der Eigentumsdelikte, jedoch dürfen Gewaltanwendung und vorsätzliche Tötung bei der Bewertung dieses Delikts nicht unberücksichtigt bleiben. Die Komplexnatur des Raubmordes stellt die Kriminalstatistik vor ein schwieriges Problem. Die doppelte oder mehrfache Zählung und Einbeziehung in mehrere Deliktsgruppen verfälscht die Kriminalitätsziffern; die Kombination von Raub und Mord paßt aber weder richtig zu den Tötungs-, noch zu den Eigentumsdelikten. Für den Strafrechtler hat die Tötung das größere Gewicht; für den Kriminologen steht das Bedürfnis, zu dessen Befriedigung die Tat begangen worden ist, mehr im Vordergrund. Verf. empfiehlt, den Raubmord kriminalstatistisch nicht bei den Tötungsdelikten, sondern als „Gewalttätigkeit gegen Personen zum Zwecke des Erwerbs“ — also wie Raub, Erpressung mit Gewaltanwendung u. ä. — einzuordnen. Dies hält er aus kriminologischen, kriminalistischen und verbrechensprophylaktischen Erwägungen für bedeutsam.

K. HÄNDEL (Waldshut)

**T. Kuroda: Two cases of death by chastising.** (Zwei Todesfälle durch Züchtigung.) [Dept. Legal Med., Fukushima Univ., Fukushima.] [5. Ann. Meet., Jap. Assoc. of Criminol. at Nippon Med. Coll., Tokyo, 5. XI. 1966.] Acta Crim. Med. leg. jap. 33, 38—39 (1967).

40jähriger Vater steckte seinen 7jährigen Sohn in eine Strohtasche und verband ihm den Mund. Nach 4 Std wurde der Junge erstickt aufgefunden. Das Opfer hatte die Angewohnheit, Geld aus den Einnahmen seiner Familie zu stehlen. Anklage wurde nicht erhoben, da angenommen wurde, daß der jähzornige Vater versucht habe, auf die beschriebene Art und Weise dem Kind die schlechten Manieren abzugehn. — 40jährige Witwe und Landarbeiterin erhängte ihren 8jährigen Sohn mit einem Seil am Balken im Kuhstall. Außerdem brachte sie ihm mit Stöcken Blutergüsse im Gesicht und an den Gliedmaßen bei. Dieses Opfer stahl nicht nur Geld aus den Einkünften seiner Mutter, sondern auch das fremder Leute. Die Täterin habe das Kind nur bestrafen, aber nicht töten wollen; sie wurde jedoch für schuldig befunden.

REH

**StGB §§ 223a, 224, 43, 73 (Versuchte schwere Körperverletzung und gefährliche Körperverletzung in Tateinheit).** a) Versuch der schweren Körperverletzung ist begrifflich möglich. b) Gefährliche Körperverletzung und versuchte schwere Körperverletzung können tateinheitlich zusammentreffen. [BGH, Urt. v. 7. 2. 1967 — 1 StR 640/66 (LG Ulm).] Neue jur. Wschr. 20, 737—740 (1967).

Die schweren Folgen des § 224 StGB können durch eine vorsätzliche Körperverletzung sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich herbeigeführt werden. Im letzteren Falle tritt allerdings, wenn die Folgen „beabsichtigt“ sind, also mit direktem Vorsatz herbeigeführt werden, § 225 StGB ein. Im anhängigen Falle hatte der Angeklagte bei seinem Schuß auf den Geschlechtsteil der Verletzten damit gerechnet und es billigend in Kauf genommen, daß sie die „Zeugungsfähigkeit“, d.h. hier die Empfängnisfähigkeit, verlieren werde. Er hat mit unbedingtem Verletzungsvorsatz und bedingtem Vorsatz hinsichtlich der schweren Folgen gehandelt. Daher war § 224 StGB anzuwenden. Da dieser Tatbestand jedoch ein Verbrechen ist, ist kraft Gesetzes auch der Versuch strafbar. — Zwar besteht zwischen gefährlicher Körperverletzung und vollendet schwerer Körperverletzung keine Tateinheit, sondern Gesetzeskonkurrenz, aber zwischen gefährlicher Körperverletzung und versuchter schwerer Körperverletzung ist Tateinheit möglich; hierfür spielen kriminalpolitische Erwägungen eine wesentliche Rolle.

K. HÄNDEL (Waldshut)

**U. Heidbreder: Entwurf einer Jugendstrafanstalt für Berlin-Tegel.** Mschr. Krim. Strafrechtsref. 50, 70—77 (1967).

**P. E. Hivert et S. Schaub: Dépistage à l'entrée en prison, premier temps du traitement criminologique.** [Soc. Méd. Lég. et Criminol. de Fr., 13. VI. 1966.] Ann. Méd. lég. 46, 363—364 (1966).

**K. Händel: Krankenhausdienst als Bewährungsaufgabe.** Med. Klin. 62, 572—575 (1967).

Da eine Strafaussetzung zur Bewährung nach Auffassung des Verf. oft nicht die durch eine Bestrafung beabsichtigte erzieherische und vorbeugende Wirkung hat, befürwortet er die mit dem § 24, Absatz 1, Nr. 2 StGB gegebene Möglichkeit, die Auflage, während der Bewährungsfrist Krankenhausdienst zu leisten. — In besonderem Maße scheint Verf. diese Weisung bei Ersätttern zu befürworten, welche wegen Fahrens unter Alkoholeinwirkung oder anderer Vergehen direkt verurteilt wurden, da hier in besonderem Maße der innere Zusammenhang zwischen Auflage und Sühne, Wiedergutmachung oder erzieherischer Einwirkung gegeben scheint. Bei den meisten anderen Straftaten, insbesondere Diebstahl, Betrug u. ä., sieht der Verf. eine solche Auflage schon allein auf Grund der Eigenart des Krankenhausdienstes und der dort gebotenen Gelegenheiten, erneut straffällig zu werden, als ungeeignet an. — Es werden weitere Gesichtspunkte erörtert, die bei einer solchen Auflage zu beachten sind: Es soll kein direkter Pflegeeinsatz erfolgen (Schweigepflicht, mangelnde Vorbildung, Infektionsgefahr etc.). Es soll keine besonders ekelrege oder schmutzige Arbeit verrichtet werden. Nur geistig und körperlich arbeitsfähige Personen sollen überhaupt solche Auflagen erhalten. Es muß von Seiten des Gerichts eine genaue Abstimmung mit den Bedürfnissen in Frage kommender Krankenhäuser sowie auch mit den Verhältnissen der Verurteilten erfolgen (keine Dauerbeschäftigung, genaue Bezeichnung von Zeitpunkt und Dauer des Einsatzes). — Bei Begutachtung dieser Gesichtspunkte sollte nach Ansicht des Verf. die gerichtliche Bewährungsaufgabe, im Krankenhaus in bestimmter Weise Arbeiten zu verrichten, sich günstig auswirken. **ARABAB-ZADEH** (Düsseldorf)

**Konrad Händel: Krankenhausarbeit als Bewährungsaufgabe.** Blutalkohol 4, 18—25 (1967).

### Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

**Fritz L. Rueff: Wundversorgung nach Verletzungen und Tetanusprophylaxe.** [Chir. Univ.-Klin., München.] Münch. med. Wschr. 109, 669—671 (1967).

Zwei kasuistische Mitteilungen: 1. Ein 64jähriger Landwirt zog sich durch Sturz eine blutende Rißplatzwunde am Hinterkopf zu. Der Hausarzt streute Leucomycinpuder in die Wunde und verschloß sie mit vier Klammern. Der Verletzte hatte ein Jahr vorher eine Injektion von TAT erhalten, er lehnte eine neue Injektion ab. Es war auch nicht bekannt, welches Serum damals benutzt worden war. 7 Tage später Wundschmerzen, Entfernung der Klammern; es lief Eiter ab. Am 8. Tage nach der Verletzung Schluckbeschwerden und Steifigkeit am Hals, 2 Wochen später im Krankenhaus Tod an Tetanus. Die Klinik stellte sich auf den Standpunkt, daß der primäre Verschluß der Wunde ohne vorherige Excision von den üblichen ärztlichen Vorgehen abweiche. Eine aktive Immunisierung hätte keinen ausreichenden Schutz dargeboten. Daß der Arzt unter den gegebenen Umständen, insbesondere angesichts der Weigerung des Pat., von einer Gabe von TAT absah, konnte als fahrlässig *nicht* angesehen werden. 2. Bißverletzung am Unterarm durch Schäferhund. Excision, Wundnaht, Schienerverband, Verabreichung von TAT. 4 Tage nach der Verletzung Phlegmone am Unterarm, Abfluß von Eiter. Es blieben kosmetisch stark störende Narben zurück. Der Gutachter stellte sich auf den Standpunkt, daß die Excision fehlerhaft gewesen sei. Bißwunden, die in die Tiefe gehen, soll man primär nicht schließen. Da aber die Verletzte aus kosmetischen Gründen einen Verschluß der Wunde verlangt hatte, kann man dem Arzt nach Meinung des Gutachters Fahrlässigkeit nicht nachsagen.

**B. MUELLER** (Heidelberg)

**R. F. Kuhn und F. Regli: Die Schädigung des N. glutaeus cranialis durch intraglutiäale Injektionen.** [Neurol. Univ.-Klin. u. -poliklin., Kantonsspital, Zürich.] Schweiz. med. Wschr. 95, 520—524 (1965).

Kasuistische Mitteilung über sieben Kranke mit einer Schädigung des N. glutaeus cranialis durch intraglutiäale Injektion. Diese an sich seltene Injektionsschädigung wird als normales Risiko des Pat. bei einer intraglutiäalen Injektion angesehen und nicht als haftpflichtig erachtet. Zur Vermeidung wird die von HOCHSTETTER angegebene ungefährliche ventrolaterale Injektionstechnik empfohlen.

**G. HARRER** (Salzburg)<sup>99</sup>